

**Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur
Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Kloster Tempzin für die Haushaltsjahre 2025/2026, veröffentlicht
im Internet unter www.amt-ssl.de am 08.04.2025**

Mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.04.2025 wurde zur Doppelhaushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 folgende Entscheidung getroffen:

„Nach Prüfung der Doppelhaushaltssatzungen 2025/2026 der Gemeinde Kloster Tempzin ergeht bzw. ergehen nach Anhörung folgende

1. Rechtsaufsichtliche Anordnung für das Haushaltsjahr 2025:
Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind.
Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssicherungskonzeptes 2026 zu berichten.
Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
2. Rechtsaufsichtliche Anordnungen für das Haushaltsjahr 2026
 - 2.1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass sich die Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V orientiert bis die Anforderungen an die Erstellung/Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes erfüllt sind.
 - 2.2. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Gemeinde vor der Beschlussfassung über ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 den Entwurf mit mir abstimmt.

Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurden keine genehmigungspflichtigen Bestandteile in der Satzung festgesetzt.

Bekanntmachung im Internet unter www.amt-ssl.de am 08.09.2025